



HOLZGERLINGEN

**Benutzungs- und  
Gebührenordnung  
für den  
Verleih der  
Festschirme**

gültig ab 01.01.2023



### Allgemeines:

Die Stadt Holzgerlingen verfügt über Festschirme, welche den örtlichen Vereinen, Organisationen und Firmen zum Verleih angeboten werden.

## **§ 1 Verleihbedingungen**

1. Reservierungswünsche für den Verleih von Festschirmen werden von der Stadt Holzgerlingen, Liegenschaftsverwaltung koordiniert.

Liegen mehrere Anträge auf gleichzeitige Überlassung der Festschirme vor, so wird normalerweise der Benutzer vorgezogen, der sich zuerst bei der Stadtverwaltung gemeldet hat. Die Verwaltung wird bei der Vergabe der Festschirme die Größe des Festes berücksichtigen.

An auswärtige Vereine können die Festschirme beim Vorliegen eines freien Termins verliehen werden.

2. Die Stadt Holzgerlingen behält sich den Widerruf einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zum Verleih der Festschirme nicht erteilt worden wäre.

## **§ 2 Benutzung**

1. Die zwischen der Stadt Holzgerlingen und dem Benutzer abgestimmten Abhol- und Rückgabezeiten sind einzuhalten.
2. Die Abholung der Festschirme erfolgt am städtischen Bauhof. Für eine ordnungsgemäße Ladungssicherung ist der jeweilige Abholer verantwortlich. Die Stadt Holzgerlingen übernimmt hierfür keine Haftung.
3. Entstandene Schäden sind der Stadt Holzgerlingen bei der Rückgabe anzugeben. Diese werden nach Reparaturaufwand abgerechnet.

## **§ 3 Gebühren**

1. Für die Überlassung und Benutzung der Festschirme werden folgende Gebühren erhoben:

1. Benutzungsgebühr Pro Schirm/Tag für örtliche Vereine	4,00 €
2. Benutzungsgebühr Pro Schirm/Tag für Firmen und auswärtige Vereine	12,00 €
3. Benutzungsgebühr Pro Regenrinne/Tag	2,00 €
4. Trocknung der Schirme vom Bauhof Pro Schirm für örtliche Vereine	5,00 €
5. Trocknung der Schirme vom Bauhof Pro Schirm für Firmen und auswärtige Vereine	15,00 €



2. Die Gebühren erhöhen sich im Falle einer Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Entgelts um die gesetzlich geschuldete und dann durch Rechnung gesondert auszuweisende Umsatzsteuer.
3. Die Stadt kann in begründeten Fällen eine Kautions verlangen, die vor dem Verleih der Festschirme zu entrichten ist. Die Kautions wird steuerfrei hinterlegt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Holzgerlingen, den 15.02.2023

gez.  
Ioannis Delakos  
Bürgermeister

